

RS Vfgh 1995/9/25 B1883/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StGG Art17a

RundfunkG §2

RundfunkG §27

RundfunkG §30 Abs1

StGB §111

Leitsatz

Legitimation von für die inkriminierte Sendung verantwortlichen ORF-Bediensteten zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof; Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Feststellung der Rundfunkkommission hinsichtlich einer Verletzung des Objektivitätsgebotes durch die Verlesung eines offenen Briefes eines Schriftstellers in einer Kultursendung; Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeit infolge der Anmaßung der Stellung eines Strafgerichts durch die Rundfunkkommission; keine Zuständigkeit der Kommission zur Beurteilung der Frage des Vorliegens eines Medieninhaltsdeliktes

Rechtssatz

Zulässigkeit einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Rundfunkkommission.

Die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen einen - die Verletzung des RundfunkG feststellenden - Bescheid der Rundfunkkommission leitet sich nicht nur aus §30 Abs1 RundfunkG ab; vielmehr sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch die für die inkriminierte Sendung verantwortlichen ORF-Bediensteten (hier unbestrittenermaßen (jedenfalls auch) der Programmintendant W L und der Hauptabteilungsleiter K L) zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof legitimiert (vgl VfSlg 12086/1989 S 625, VfGH 26.09.94 B1705/93-10).

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 12022/1989 aussprach, hat die Rundfunkkommission im Verfahren nach §27 RundfunkG keineswegs, und zwar auch nicht als Vorfrage, zu prüfen, ob Rundfunkbedienstete ein Medieninhaltsdelikt verantworten - darüber hat nur das Strafgericht, gegebenenfalls nach Aufnahme des Wahrheitsbeweises zu befinden -; die Kommission hat einzig und allein die Verletzung/Nichtverletzung des RundfunkG festzustellen. Im übrigen wäre selbst die zuständige Strafbehörde bei Anwendung einer Strafnorm aus

verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, den (von der belangten Behörde zu Unrecht offengelassenen) Umstand, daß das inkriminierte Verhalten vom Schutzbereich des Art17a StGG erfaßt sei, abwägend zu berücksichtigen (s VfSlg 11567/1987).

Die Kommission wird auf Grund der Ergebnisse des nachzuziehenden Ermittlungsverfahrens die Frage, ob das Objektivitätsgebot verletzt sei, unter Bedachtnahme auf das Recht nach Art17a StGG eigenständig prüfen und in diesem Zusammenhang mit in Betracht ziehen müssen, daß nicht jedwede Äußerung eines Schriftstellers dem verfassungsrechtlichen Begriff des künstlerischen Schaffens unterfällt.

Entscheidungstexte

- B 1883/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.1995 B 1883/94

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Rundfunk, Beschwerdeverfahren (Rundfunk), Strafrecht, Strafprozeßrecht, Objektivitätsgebot (Rundfunk), Ermittlungsverfahren, Behördenzuständigkeit, Rundfunkkommission, VfGH / Begründungsstil, Bindung (der Verwaltungsbehörden an VfGH), Kunstfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1883.1994

Dokumentnummer

JFR_10049075_94B01883_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at